

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 30. Juni 1989

16. Stück

25. Verordnung: Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien.

## 25.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Juni 1989 betreffend die Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz), LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1989 wird verordnet:

#### Artikel I

§ 1. Die Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien haben bei Ausübung des Dienstes ein Dienstabzeichen gemäß § 2 sichtbar zu tragen.

§ 2. Das Dienstabzeichen für Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen ist aus Hartpla-

stik nach dem Muster der Anlage herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Beschriftung

„Magistrat der Stadt Wien“ in der ersten Zeile,  
„KONTROLLORGAN für“ in der zweiten Zeile,

„gebührenpflichtige“ in der dritten Zeile,

„KURZPARKZONEN“ in der vierten Zeile und

„Mag. Abt. 4 — Ref. 2“ in der fünften Zeile, zeigenden Schild von 7 cm Länge und 4 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Juli 1989, in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

#### Anlage

